

Entwurf (Variante 2)

Weggesetz (WegG)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 758a

Geändert: –

Aufgehoben: 758a

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Kantonsgebiet. Es gilt für Fuss-, Wander- und Velowege sowie öffentliche Mountainbike-Routen, jedoch nicht für Mountainbike-Anlagen und -Pisten.

² Es regelt die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Benützung und die Finanzierung der öffentlichen Wege, insbesondere der Fuss-, Wander- und Velowege. Es enthält zudem Bestimmungen zu den öffentlichen Mountainbike-Routen sowie zu privaten Wegen.

³ Sind Wege wie Fuss-, Wander- und Velowege Bestandteil einer Strasse gemäss § 12 des Strassengesetzes vom 21. März 1995¹ oder einer baulichen Massnahme gemäss § 9 des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019², finden die jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt.

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Die zuständige Dienststelle ist die kantonale Fachstelle Fuss- und Veloverkehr gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022³ (Veloweggesetz) und erfüllt die gemäss diesem Gesetz dem Kanton obliegenden Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

² Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 3 *Begriffe*

¹ In diesem Gesetz gilt als:

- a. Fussweg: Hauptsächlich innerhalb des Siedlungsgebiets verlaufender Weg für Fussgängerinnen und Fussgänger.
- b. Wanderweg: Weg für Fussgängerinnen und Fussgänger abseits des Siedlungsgebiets, insbesondere in weniger zugänglichem Terrain.

¹ SRL Nr. [755](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. [760](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SR [705](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- c. Veloweg: Verkehrsweg für Velofahrerinnen und Velofahrer mit den entsprechenden Infrastrukturen, wobei Velowege gemäss diesem Gesetz auch Velostreifen, nicht aber Mountainbikewege umfassen.
- d. Mountainbikeweg: Mit geländegängigen Velos befahrbarer Weg für Mountainbikerinnen und Mountainbiker abseits des Siedlungsgebietes, insbesondere in weniger zugänglichem Terrain.
- e. Mountainbike-Route: Verbindung von Mountainbikewegen, die sich mit dem Velowegnetz überlagern kann.
- f. Reitweg: Weg für die Begehung mit Pferden.
- g. Uferweg: Weg für die Fortbewegung entlang eines Gewässers.
- h. Velowegnetzplan: Stellt das kantonale Velowegnetz dar.
- i. Velowegnetz: Umfasst das Velowegnetz Alltag und Freizeit ohne Mountainbike-Routen.
- j. Velowegnetz Alltag: Umfasst in der Regel in oder zwischen Siedlungsgebieten liegende Velowege, welche insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentlichen Einrichtungen, Einkaufsläden, Freizeit- und Sportanlagen erschliessen und verbinden. Das Velowegnetz Alltag wird unterschieden in Velovorzugsrouten, Hauptverbindungen und Basisnetz.
- k. Velowegnetz Freizeit: Dient hauptsächlich der Naherholung sowie dem Tourismus und wird möglichst abseits des übrigen Verkehrs geführt. Kann sich mit dem Velowegnetz Alltag überlagern, enthält aber keine Mountainbike-Routen.
- l. Velovorzugsroute: Verknüpft Räume mit hohem Velopotenzial, ist flüssig sowie komfortabel befahrbar und grundsätzlich öffentlich.
- m. Hauptverbindung: Bindet wichtige Veloachsen an das Velowegnetz an und bildet zusammen mit den Velovorzugsrouten das Grundgerüst des Velowegnetzes.
- n. Basisnetz: Bindet Räume mit geringerem Velopotenzial an das Grundgerüst des Velowegnetzes an und sorgt für eine genügende Dichte im Velowegnetz.
- o. Netzlücke: Im kantonalen Richtplan festgehaltene Unterbrechung im Velowegnetz, welche baulich noch zu ändern oder neu zu erstellen ist.

2 Planung

§ 4 Fusswegnetz

¹ Der kommunale Erschliessungsrichtplan gemäss § 10a des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989⁴ (PBG) enthält das Fusswegnetz mit den Fusswegen, die zu ändern oder neu zu erstellen sind.

§ 5 Wanderwegnetz

¹ Die regionalen Entwicklungsträger erlassen einen regionalen Teilrichtplan für das Wanderwegnetz im Sinn von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985⁵ (FWG). Die betroffenen Gemeinden sind an der Planung zu beteiligen.

² Gemeinden, die keinem regionalen Entwicklungsträger angehören, haben für ihr Gebiet einen Richtplan für das Wanderwegnetz zu erlassen. Sie können auch einen gemeinsamen Richtplan für ihre Gebiete erlassen oder sich einem regionalen Entwicklungsträger zum Erlass eines gemeinsamen Richtplans anschliessen. Dabei sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁶ vom 4. Mai 2004 über die Zusammenarbeit der Gemeinden anzuwenden.

§ 6 Velowegnetz

¹ Der kantonale Richtplan gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes enthält das kantonale Velowegnetz Alltag und Freizeit. Diese Netze legen die Velowege behördenverbindlich fest. Hervorgehoben werden die vorhandenen Netzlücken.

² Sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen ist und die Ziele des Richtplans gewahrt bleiben, kann nach erfolgter Interessenabwägung im Einzelfall unter Beizug der kantonalen Fachstelle Fuss- und Veloverkehr von der festgelegten Linienführung abgewichen werden.

⁴ SRL Nr. [735](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ SR [704](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ SRL Nr. [150](#)

³ Die kantonalen Velowegnetzpläne werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Sie sind elektronisch zugänglich.

⁴ Die vorhandenen Netzlücken sind mit konkreten Linienführungen durch die zuständigen Behörden zu schliessen.

⁵ Die Gemeinden können in ihren kommunalen Richtplänen zusätzliche Hauptverbindungen und Ergänzungen des Basisnetzes vorsehen.

⁶ In begründeten Fällen kann die Gemeinde unter Beizug der kantonalen Fachstelle Fuss- und Veloverkehr abweichend vom kantonalen Velowegnetzplan eine alternative Linienführung des Basisnetzes festlegen, soweit sie für den Bau des Basisnetzes zuständig ist.

§ 7 *Mountainbike-Routen*

¹ Die regionalen Entwicklungsträger erlassen einen regionalen Teilrichtplan für die öffentlichen Mountainbike-Routen im Sinn von Art. 4 des Veloweggesetzes. Die betroffenen Gemeinden sind an der Planung zu beteiligen.

² Gemeinden, die keinem regionalen Entwicklungsträger angehören, haben für ihr Gebiet einen Richtplan für öffentliche Mountainbike-Routen zu erlassen. Sie können auch einen gemeinsamen Richtplan für ihre Gebiete erlassen oder sich einem regionalen Entwicklungsträger zum Erlass eines gemeinsamen Richtplans anschliessen. Dabei sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden anwendbar.

³ Der Regierungsrat legt die strategischen Grundsätze dazu fest.

§ 8 *Koordination und Planung*

¹ Die für die Fuss-, Wander- und Velowege sowie öffentlichen Mountainbike-Routen zuständigen Planungsbehörden stimmen ihre Netzplanungen aufeinander ab. Sie koordinieren ihre Planung mit raumwirksamen Aufgaben anderer Behörden.

² Sie stellen die Koordination mit Nachbarkantonen und dem Bund sicher.

³ Sie beachten bei der Planung die Anliegen der Land- und Waldwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

3 Fuss- und Wanderwege

3.1 Zuständigkeiten, Verfahren und Kosten

§ 9 *Grundsatz*

¹ Die Gemeinden bauen, unterhalten und kennzeichnen die öffentlichen Fuss- und Wanderwegnetze auf ihrem Gebiet. Sie können diese Aufgaben interessierten Organisationen übertragen.

² Übernehmen Strassen zugleich die Aufgabe von Fuss- und Wanderwegen, erstrecken sich die Aufgaben der Gemeinden so weit, als die Strassen dafür in Anspruch genommen werden.

³ Vorbehalten bleiben

- a. besondere Rechtsverhältnisse,
- b. die Bestimmungen des Strassengesetzes über Wege, die Bestandteile einer Strasse sind.

§ 10 *Bau und Kennzeichnung*

¹ Der Bau der öffentlichen Fuss- und Wanderwege ist Sache der Gemeinden.

² Die Gemeinden kennzeichnen die Fuss- und Wanderwege nach den Richtlinien des Bundes und des Kantons. Dabei arbeiten sie mit den interessierten Organisationen zusammen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

³ Für die Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund gilt § 114 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 11 *Kosten*

¹ Die Gemeinden tragen die Aufwendungen für den Bau der Fuss- und Wanderwege.

² Die Aufwendungen für den Bau umfassen die Kosten für die Projektierung, den Erwerb von Rechten, die Bauausführung, die Anpassungsarbeiten und die erstmalige Kennzeichnung.

§ 12 *Bau- und Kreditbeschluss*

¹ Die Gemeinden beschliessen über den Bau neuer und die Änderung bestehender öffentlicher Fuss- und Wanderwege und über den erforderlichen Kredit. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

² Die Zuständigkeit richtet sich nach der Kreditbefugnis.

§ 13 *Bewilligungspflicht*

¹ Fuss- und Wanderwege dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn ein Wegprojekt bewilligt worden ist.

² Eine Projektbewilligung erübrigt sich, wenn ein Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz oder ein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassengesetz oder dem Wasserbaugesetz durchgeführt wird.

§ 14 *Bewilligungsverfahren*

¹ Die Vorschriften in den §§ 188, 191, 192 und 193–195 des Planungs- und Baugesetzes zum Baubewilligungsverfahren finden sinngemäss Anwendung. Als Leitbehörde gilt dabei die für die Projektbewilligung zuständige Stelle der Gemeinde, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist und auch kein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassengesetz oder dem Wasserbaugesetz durchzuführen ist.

² Die Gemeinde leitet allfällige Einspracheverhandlungen.

§ 15 *Projektbewilligung*

¹ Die Gemeinde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Wegprojekt und die dagegen gerichteten öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahme der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenützt verstrichen ist.

² Ist die Projektbewilligung mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen zu koordinieren, gelten die Bestimmungen der §§ 192a und 196 des Planungs- und Baugesetzes. Wenn keine Baubewilligung erforderlich ist, entscheidet als kantonale Behörde

- a. der Regierungsrat, wenn in der gleichen Sache auch ein Entscheid des Regierungsrates erforderlich ist, sonst
- b. die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Behörde.

³ Der Regierungsrat oder die Behörde nach Absatz 2b erlässt in einem Entscheid alle erforderlichen, mit der Projektbewilligung zu koordinierenden Bewilligungen und Verfügungen kantonalen Behörden und sorgt für die inhaltliche Abstimmung der notwendigen Auflagen und Bedingungen.

§ 16 *Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren*

¹ Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Projekte, über die in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 14 und 15, dass

- a. das Projekt nicht auszustecken oder zu markieren ist,
- b. das Projekt weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist,
- c. das Projekt den Anstössern und weiteren betroffenen Grundeigentümern, die dem Vorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können.

3.2 Unterhalt und Ersatz

§ 17 *Unterhalt und Kosten*

¹ Den Gemeinden obliegt der bauliche und betriebliche Unterhalt der öffentlichen Fusswege und der bauliche Unterhalt der öffentlichen Wanderwege. Sie tragen die Kosten dafür.

² Sie sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege in gutem Zustand erhalten bleiben und dass sie frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

³ Die Gemeinden können einzelne Lasten des betrieblichen Unterhalts der Fusswege, wie Reinigung, Beleuchtung und Schneeräumung, oder Anteile der damit verbundenen Kosten in Reglementen den interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümern überbinden.

⁴ Die Gemeinden tragen auch den Mehraufwand für den Unterhalt land- und forstwirtschaftlicher Güterstrassen, die als Bestandteile des Wanderwegnetzes nicht mit einem Hartbelag versehen werden, obschon dieser bei den gegebenen Verhältnissen angezeigt wäre.

§ 18 *Ersatz und Kosten*

¹ Die Behörden können Fuss- und Wanderwege in den für den Bau vorgeschriebenen Verfahren ändern oder aufheben, wobei Artikel 7 Absätze 1 und 2 FWG anzuwenden ist.

² Werden öffentliche Fuss- und Wanderwege aufgehoben oder ersetzt, sind die Kosten vom Verursacher der Massnahme zu tragen.

3.3 Beiträge

§ 19 *Staatsbeiträge an private Fachorganisationen*

¹ Der Staat leistet gestützt auf einen Leistungsauftrag Beiträge an die privaten Fachorganisationen, welche bei der Planung, Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegen mitwirken. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

² Für die Finanzierung gilt § 83 des Strassengesetzes.

§ 20 *Interessiertenbeiträge*

¹ Bei öffentlichen Fusswegen können die Gemeinden bis zu 65 Prozent der Bau-, Änderungs- und Unterhaltskosten den interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümern nach dem Perimeterverfahren überbinden.

4 Velowege

4.1 Zuständigkeiten, Kosten und Verfahren

§ 21 *Grundsatz*

¹ Der Kanton und die Gemeinden bauen, erhalten und unterhalten Velowege.

² Sind Strassen zugleich Velowege, entsprechen die Aufgaben von Kanton und Gemeinden dem Umfang der Inanspruchnahme der Strassen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz.

§ 22 *Bau*

¹ Der Bau von Velovorzugsrouten unabhängig ihrer örtlichen Lage sowie der Bau der Hauptverbindungen und des Basisnetzes auf oder an Kantonsstrassen obliegt dem Kanton.

² Im gleichen Rahmen, in welchem der Kanton für den Bau des Velowegnetzes Alltag gemäss Absatz 1 zuständig ist, ist er auch für den Bau des Velowegnetzes Freizeit zuständig.

³ Der Bau aller übrigen Velowege obliegt der jeweiligen Gemeinde.

⁴ Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zum Bau der in ihrer Zuständigkeit liegenden Velowege nicht fristgerecht nach, kann der Kanton sie unter Androhung der Ersatzvornahme auf ihre Kosten dazu verpflichten.

§ 23 *Kennzeichnung*

¹ Die gemäss diesem Gesetz für den Bau zuständige Behörde kennzeichnet die öffentlichen Velowege nach den Vorschriften des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts.

² Velowege auf privatem Grund werden gestützt auf § 114 des Planungs- und Baugesetzes und sinngemäss nach den Vorschriften des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts gekennzeichnet.

§ 24 *Kosten (Variante 2)*

¹ Die Aufwendungen für den Bau der Velowege umfassen die Kosten für die Planung, Projektierung, den Erwerb von Rechten, die Bauausführung, die Instandstellung sowie den baulichen Unterhalt zur Erstrealisierung und die Kennzeichnung.

² Die für den Bau zuständige Behörde trägt die Kosten für diese Aufwendungen.

§ 25 *Bewilligungspflicht*

¹ Velowege dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn dafür eine Projektbewilligung vorliegt.

§ 26 *Bewilligungsbehörde und -verfahren*

¹ Der Kanton ist Bewilligungsbehörde nach § 67 in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Strassengesetzes bei Velovorzugsrouten, Hauptverbindungen sowie dem Basisnetz, sofern diese auf und an Kantonsstrassen verlaufen. Im gleichen Rahmen ist er auch Bewilligungsbehörde für die Velowege des Velowegnetzes Freizeit.

² Führen diese nicht auf oder entlang einer Kantonsstrasse, ist die Gemeinde sinngemäss nach § 67 in Verbindung mit den §§ 71a ff. des Strassengesetzes Bewilligungsbehörde.

³ Die Behörden beachten beim Bau und beim Unterhalt der Wege die Anliegen der Land- und Waldwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 27 *Koordination und Leitbehörde*

¹ Ist für die Bewilligung von Velovorzugsrouten oder für einen Veloweg des Velowegnetzes Freizeit eine Bewilligung mehrerer Gemeinden notwendig, legen die betroffenen Gemeinden eine Leitbehörde fest.

² Die Leitbehörde nach Absatz 1 führt das Bewilligungsverfahren, koordiniert das Verfahren der betroffenen Gemeinden, sorgt für die Abstimmung der Verfahren und stellt eine einheitliche Beurteilung des Projekts sicher. Sie holt die Bewilligungen der Gemeinden und allfällige kantonale Stellungnahmen und Bewilligungen ein und führt diese zu einem Gesamtentscheid zusammen.

³ Einigen sich die Gemeinde nicht über eine Leitbehörde nach Absatz 1, bestimmt der Regierungsrat diese abschliessend.

4.2 Unterhalt und Ersatz

§ 28 *Unterhalt und Kosten*

¹ Der Unterhalt umfasst den baulichen und den betrieblichen Unterhalt sowie die Erneuerung von öffentlichen Velowegen nach der Erstrealisierung.

² Der Kanton ist gemäss § 80 des Strassengesetzes für den Unterhalt und die Kostentragung der Hauptverbindungen und des Basisnetzes zuständig, sofern diese auf oder an Kantonsstrassen verlaufen. Ausserdem ist er zuständig für den Unterhalt und die Kostentragung der Velovorzugsrouten unabhängig ihrer örtlichen Lage und im gleichen Umfang für Velowege des Velowegnetzes Freizeit. Er trägt die dafür erforderlichen Kosten.

³ Die Gemeinden sind für den Unterhalt sowie die Kostentragung für alle anderen Hauptverbindungen sowie das übrige Basisnetz zuständig. Sie tragen die dafür erforderlichen Kosten.

⁴ Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Velowege in gutem Zustand verbleiben und dadurch möglichst gefahrlos befahren werden können. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist zu gewährleisten.

§ 29 *Ersatz*

¹ Müssen in den Velowegnetzplänen festgelegte Velowege oder Teile davon namentlich aufgrund der in Art. 9 des Veloweggesetzes genannten Gründen aufgehoben werden, sorgt die gemäss § 22 Absatz 1 und 2 für den Bau zuständige Behörde auf ihre Kosten für angemessenen Ersatz.

4.3 Strassenpolizeiliche Vorschriften

§ 30

¹ Für Velowege, die Bestandteil einer Strasse gemäss Strassengesetz sind, sind die strassenpolizeilichen Bestimmungen nach §§ 84 ff. des Strassengesetzes sinngemäss anwendbar.

5 Öffentliche Mountainbike-Routen

5.1 Zuständigkeiten, Kosten und Verfahren

§ 31 *Grundsatz*

¹ Die Gemeinden bauen und unterhalten die öffentlichen Mountainbike-Routen auf ihrem Gebiet. Sie können diese Aufgaben interessierten Organisationen übertragen.

² Übernehmen Strassen zugleich die Aufgabe von öffentlichen Mountainbike-Routen, erstrecken sich die Aufgaben der Gemeinden so weit, als die Strassen dafür in Anspruch genommen werden. Vorbehalten bleiben

- a. besondere Rechtsverhältnisse,
- b. die Bestimmungen des Strassengesetzes über Wege, die Bestandteile einer Strasse sind.

§ 32 *Bau und Kennzeichnung*

¹ Der Bau der öffentlichen Mountainbike-Routen ist Sache der Gemeinden.

² Die Gemeinden kennzeichnen die öffentlichen Mountainbike-Routen nach den Richtlinien des Bundes und des Kantons. Dabei arbeiten sie mit interessierten Organisationen zusammen.

³ Für die Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund gilt § 114 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 33 *Kosten*

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für den Bau der öffentlichen Mountainbike-Routen.

² Die Aufwendungen für den Bau von öffentlichen Mountainbike-Routen umfassen die Kosten für die Projektierung, den Erwerb von Rechten, die Bauausführung, die Anpassungsarbeiten und die erstmalige Kennzeichnung.

§ 34 *Bewilligungspflicht*

¹ Mountainbike-Routen dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn dafür eine Projektbewilligung vorliegt.

² Eine Projektbewilligung erübrigt sich, wenn ein Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz oder ein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassengesetz oder dem Wasserbaugesetz durchgeführt wird.

³ Die Behörden beachten beim Bau und beim Unterhalt der Mountainbike-Routen die Anliegen der Land- und Waldwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 35 *Bewilligungsverfahren*

¹ Die Vorschriften in den §§ 14-16 finden sinngemäss Anwendung.

5.2 Unterhalt und Ersatz

§ 36 *Unterhalt und Kosten*

¹ Der Unterhalt umfasst den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von öffentlichen Mountainbike-Routen.

² Der Unterhalt liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Sie tragen die dafür erforderlichen Kosten.

³ Die Gemeinden stellen sicher, dass die öffentlichen Mountainbike-Routen in gutem Zustand verbleiben und dadurch möglichst gefahrlos befahren werden können. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist zu gewährleisten.

⁴ Sie können einzelne Lasten des betrieblichen Unterhalts der öffentlichen Mountainbike-Routen, wie Reinigung, Beleuchtung und Schneeräumung, oder Anteile der damit verbundenen Kosten den interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümern überbinden.

§ 37 *Ersatz*

¹ Sofern öffentliche Mountainbike-Routen oder Teile davon namentlich aufgrund der in Art. 9 des Veloweggesetzes genannten Gründen aufgehoben werden, sorgt die gemäss § 32 Absatz 1 für den Bau zuständige Behörde auf ihre Kosten für angemessenen Ersatz. Sie berücksichtigt dabei das öffentliche Interesse und die örtlichen Verhältnisse.

§ 38 *Haftung*

¹ Die Gemeinde haftet für Schäden, die wegen Mängel der öffentlichen Mountainbike-Routen entstanden sind.

² Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder abweichende kantonale Haftungsvorschriften geregelt ist.

³ Schadenersatzpflichtige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können für Schäden gemäss Absatz 1 auf die Gemeinde Rückgriff nehmen, wenn sie allfällige Schadenersatzforderungen umgehend nach Bekanntwerden der Gemeinde melden.

6 Übrige öffentliche Wege

§ 39

¹ Die Gemeinden können öffentliche Wege, wie Ufer-, Reit- und Mountainbikewege sowie Mountainbikeanlagen und -pisten bauen, ändern, unterhalten und kennzeichnen.

² Die Vorschriften in den §§ 10-18 über den Bau, Unterhalt und Ersatz von Fuss- und Wanderwegen finden sinngemäss Anwendung. Bei Reit- und Mountainbikewegen sowie -anlagen und -pisten können die Gemeinden mit privaten Organisationen öffentlich-rechtliche Verträge über die Kosten für den Bau und den Unterhalt abschliessen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes über Wege für den Gewässerunterhalt.

⁴ Für die Haftung kommt sinngemäss § 38 zur Anwendung.

7 Private Wege

§ 40 Grundsatz

¹ Private Wege, die Anlagen im Sinn des Rechts darstellen, sind nach den von der Gemeinde bewilligten Wegprojekten zu erstellen und zu ändern.

§ 41 Handeln der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können private Wege bauen oder ändern, sofern sich die Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht verständigen können und ein Gesuch interessierter Grundeigentümerinnen oder -eigentümer vorliegt.

² Die Gemeinde entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren über das Gesuch und das Projekt. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

³ Dem Gesuch darf nur entsprochen werden, wenn

- a. der Bau oder die Änderung im Interesse der Erschliessung eines grösseren Gebietes liegt oder
- b. die Mehrheit der interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümer zustimmt.

⁴ Die Kosten sind von der Gemeinde nach dem Perimeterverfahren zu verteilen.

§ 42 Unterhalt

¹ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für den Unterhalt der privaten Wege.

² Können sich die Grundeigentümerinnen und -eigentümer über die Kosten nicht einigen, verteilt sie die Gemeinde auf Gesuch hin nach dem Perimeterverfahren.

³ Auf Verlangen der Grundeigentümerinnen oder -eigentümer kann die Gemeinde auch Abschnitte bezeichnen, die jeder Beteiligte zu unterhalten hat.

8 Rechtliche Sicherung des Zugangs

§ 43 Öffentlicherklärung

¹ Die Gemeinde kann bestehende Wege öffentlich erklären. Mit der Öffentlicherklärung wird ein Wegrecht als Dienstbarkeit enteignet.

² Die Vorschriften in § 14 des Strassengesetzes über das Verfahren der Öffentlicherklärung finden sinngemäss Anwendung.

³ Die Gemeinde lässt die Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen. Wird die Öffentlicherklärung aufgehoben, kann die Eintragung gelöscht werden.

⁴ Die Gemeinde kann die Öffentlicherklärung ändern oder aufheben. Bei Wegen, die in den Plänen enthalten sind, ist Artikel 7 Absätze 1 und 2 FWG anzuwenden.

§ 44 Gemeingebrauch

¹ Die öffentlichen Wege wie Fuss-, Wander- und Velowege sowie die öffentlichen Mountainbike-Routen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

9 Rechtsschutz, Aufsicht und Vollzug

§ 45 Rechtsmittel

¹ Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 46 Einsprache- und Beschwerdebefugnis

¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

- a. Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,
 - b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
 - c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie bei Fuss- und Wanderwegen beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,
 - d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz oder Fuss-, Wander-, Rad- oder Reitwegen im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes oder Belange der Wege berührt werden,
 - e. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.
- ² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben,
- a. wer sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder
 - b. wer durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

§ 47 *Aufsicht und Vollzug*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, überwachen die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den eidgenössischen Vorschriften über Fuss- und Wanderwege, aus dem eidgenössischen Bundesgesetz über Velowege sowie aus diesem Gesetz ergeben. Sie unterstützen die Planung, den Bau und den Unterhalt der Fuss-, Velo- und Wanderwegnetze sowie der Mountainbike-Routen.

² Die kantonale Fachstelle Fuss- und Veloverkehr führt ein Monitoring zum Umsetzungsstand der Velowegnetze und der Mountainbike-Routen.

³ Die Gemeinden reichen der kantonalen Fachstelle Fuss- und Veloverkehr ab Inkrafttreten jährlich auf den 31. Januar unaufgefordert einen Bericht über den Umsetzungsstand und die Umsetzungsplanung für die folgenden vier Jahre ein.

⁴ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die Belange bei Fuss-, Wander- und Velowegen sowie Mountainbike-Routen aus.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

10 Schlussbestimmungen

§ 48 *Einführungs- und Übergangsbestimmung*

¹ Die zuständige Behörde erlässt bis Ende 2027 behördenverbindlich die Velowegnetzpläne.

² Die Teilrichtpläne zu den Mountainbike-Routen nach § 7 sind bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes behördenverbindlich festzulegen.

³ Das kantonale Velowegnetz sowie die öffentlichen Mountainbike-Routen sind bis Ende 2042 umzusetzen. Die in diesem Gesetz für den Bau zuständige Behörde hat die Umsetzung vorzunehmen. Darunter fällt die Erstellung, der Ausbau, die Erneuerung, der Ausbau und der bauliche Unterhalt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Weggesetz (WegG) vom 23. Oktober 1990⁷ (Stand 1. Januar 2020) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

⁷ SRL Nr. [758a](#)